



# Satzung

## der Tanz-Sport-Garde Veitshöchheim e.V.

---

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Tanz-Sport-Garde Veitshöchheim e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Veitshöchheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg unter der Nummer VR 2061 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Innerhalb des Vereins besteht eine Tanzsportabteilung. Die Tanzsportabteilung des Vereins ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Der Verein erkennt für die Tanzsportabteilung die Satzungen und Ordnungen des BLSV an und stimmt der Übernahme der sich aus der Verbandsmitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen zu. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen in der Tanzsportabteilung wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
- (5) Innerhalb des Vereins besteht eine Jugendabteilung. Sie ist eigenverantwortlich im Rahmen Ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des Vereins in der Jugendarbeit tätig, wählt eigene Leitungsorgane und führt eine eigene Jugendkasse. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Vereinsleitung der Tanz-Sport-Garde Veitshöchheim e.V.

### § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes, insbesondere die des karnevalistischen Tanzsports für alle Altersstufen. Außerdem pflegt der Verein das Brauchtum und die Kultur der fränkischen Fasnacht (Karneval).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

### § 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Karnevalistischer Tanzsport. Die Sportart wird durch sach- und fachgerechte Ausbildung in den regelmäßigen Übungsstunden der Tanzsportgruppen und durch Teilnahme am sportlichen Wettbewerb umgesetzt.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 4 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Vergütungen**

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 2 beschließen, dass der Vereinsleitung für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (4) Die Vereinsleitung kann abweichend von Absatz 2 und 3 Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge (§3 Nr. 26 und 26a EstG) begünstigen.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vereinsleitung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Ersatz entstandener Aufwendungen nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, am Tanzsport aktiv teilzunehmen, im Verein Sport zu treiben, sowie an allen Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken.
- (4) Die Mitglieder haben im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft und Betätigung im Verein die Satzung, die Vereinsordnungen und Abteilungsordnungen zu beachten.

- (5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Vereinsleitung gerichtet werden muss. Bei Minderjährigen ist der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen. Gleiches gilt entsprechend für aus sonstigen Gründen geschäftsunfähige Personen.
- (6) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vereinsleitung. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (7) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Vereinsleitung.
- (8) Die Vereinsleitung kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um die Tanz-Sport-Garde Veitshöchheim e.V. und dessen Zielsetzungen verleihen. Diese sind von den Vereinsbeiträgen befreit.
- (9) Über weitere Ehrungen von Mitgliedern, die sich in sportlicher oder sonstiger Hinsicht um den Verein verdient gemacht haben, entscheidet ebenfalls die Vereinsleitung.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der der Vereinsleitung gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
  - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 9 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt in einem Betrag durch Bankeinzug im Januar jeden Jahres. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet die Vereinsleitung.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

## **§ 10 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- die Vereinsleitung
- die Mitgliederversammlung

## **§ 11 Vereinsleitung**

- (1) Die Vereinsleitung besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  - mindestens einem, höchstens drei Beiräten
  - einem Jugendleiter und dessen beiden Stellvertreter

Zur Unterstützung der Vereinsarbeit können auf Vorschlag der Vereinsleitung, Stellvertreter für die Posten des Schatzmeisters und des Schriftführers, durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Desweiteren kann die Vereinsleitung zur Unterstützung Ausschüsse bilden und weitere Personen in Funktionen berufen.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Die Vereinsleitung wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vereinsleitung im Amt. Vereinsleitungsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied der Vereinsleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist durch die Vereinsleitung für den Rest der Amtszeit ein neues Vereinsleitungsmitglied hinzuzuwählen.
- (4) Abweichend von Absatz 3 wird der Jugendleiter und dessen beiden Stellvertreter durch Beschluss der Jugendvollversammlung gewählt. Das Nähere regelt die Jugendordnung der Jugendabteilung.
- (5) Wiederwahl ist möglich.
- (6) Verschiedene Vereinsleitungsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vereinsleitungsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl in der Vereinsleitung nicht besetzt werden kann. Das Gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vereinsleitungsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.
- (7) Die Vereinsleitung führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vereinsleitung zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 25.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (8) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Sie fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind sämtliche Vereinsleitungsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (9) Mitglieder der Vereinsleitung nach § 11 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks bei der Vereinsleitung beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch die Vereinsleitung. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie unter Benennung von Ort, Datum und der Tagesordnung in der örtlichen Presse

(Veitshöchheimer Mitteilungen) veröffentlicht wird. Mitglieder die nicht in Veitshöchheim wohnen, werden durch die Vereinsleitung schriftlich verständigt. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

- (3)** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 Vereinsmitglieder erschienen sind.
- (4)** Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmhaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
- (5)** Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Die Stimmabgabe durch einen gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.
- (6)** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Vereinsleitung geleitet. Ist kein Vereinsleitungsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7)** Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8)** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vereinsleitung (außer Jugendleiter und dessen beiden Stellvertreter, siehe § 11 Absatz 4)
  - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
  - d) Änderung/Beschlussfassung des Beitrags im Sinne des § 9 dieser Satzung
  - e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
  - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (9)** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.

## **§ 14 Tanzsportabteilung**

- (1) Innerhalb des Vereins besteht eine Tanzsportabteilung.
- (2) Das Nähere regelt die Abteilungsordnung der Tanzsportabteilung.

## **§ 15 Jugendabteilung**

- (1) Innerhalb des Vereins besteht eine Jugendabteilung.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung der Jugendabteilung.

## **§ 16 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 17 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte**

- (1) Das Nähere regelt die Datenschutzordnung der TSG Veitshöchheim e.V. als Anlage zur Satzung.

## **§ 18 Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

**(2)** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an die Gemeinde Veitshöchheim (Körperschaft des öffentlichen Rechts) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

oder

b) an eine steuerbegünstigte Körperschaft des privaten Rechts (gemeinnütziger Verein) zwecks Verwendung für die Förderung des Amateurtanzsportes entsprechend des § 2 dieser Satzung.

## **§ 19 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## **§ 20 Inkrafttreten**

**Vorstehende Neufassung der Satzung wurde auf Vorschlag der Vereinsleitung in der Mitgliederversammlung der Tanz-Sport-Garde Veitshöchheim e.V. vom 16.07.2012 beschlossen und genehmigt.**

**Die Mitgliederversammlung vom 09.07.2019 hat die Änderung des § 17 der Satzung (Datenschutz/Persönlichkeitsrechte) beschlossen.**

## **Für die Richtigkeit**

- |         |         |
|---------|---------|
| 1. .... | 2. .... |
| 3. .... | 4. .... |
| 5. .... | 6. .... |
| 7. .... |         |

**Die in der Mitgliederversammlung vom 16.07.2012 beschlossene Neufassung der Satzung des Vereins wurde am 10.12.2012 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter VR 2061 eingetragen.**